



Sachbearbeitung	VG/VP - Verkehrsplanung		
Datum	25.07.2013		
Geschäftszeichen	VG/VP-Bo/Bi	* 83	
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 02.10.2013	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 09.10.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 300/13

Betreff: Erhöhung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm
- Bericht

- Anlagen:**
- Antrag der Taxenzentrale vom 25.09.2012 (Anl. 1)
 - Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm (Anl. 2)
 - Bisher gültige Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm vom 22.03.2006 in der Fassung vom 16.07.2008 (Anl. 3)
 - Taxitarife in Baden-Württemberg (Anl. 4)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Zweite Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm, nach dem in Anlage 2 beigefügten Wortlaut.

Feig

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 3,C 3,OB,ZD	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Der Taxenverkehr ist ein wichtiger Faktor im ÖPNV-Netz in unserer Stadt. Taxen dürfen die Beförderungspreise nicht selbst festlegen oder frei vereinbaren, sondern diese müssen von der Stadt in Form einer Rechtsverordnung einheitlich für alle Taxen festgeschrieben werden.

§ 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ermächtigt die Landesregierung, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Die Landesregierung hat die Befugnis zum Erlass von Taxitarifordnungen auf die Genehmigungsbehörde (Bürgerdienste, jetzt Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau) übertragen, d.h. für Taxi-Tariffragen sind die Landkreise und Stadtkreise zuständig und zwar für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich (Territorialitätsprinzip).

Die letzte Änderung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte im Stadtkreis Ulm erfolgte im Jahr 2008.

Tariferhöhung

Die Taxen-Zentrale Ulm e.G., in welcher derzeit 66 Taxiunternehmer zusammengeschlossen sind, hat im Auftrag und Namen der ihr angeschlossenen Taxiunternehmen mit Schreiben vom 25.09.2012 eine Erhöhung der Taxitarife beantragt. Eine Erhöhung des Taxitarifes wird nach Auffassung der Taxenzentrale Ulm als unabdingbar angesehen, da die Kostenspirale seit der letzten Erhöhung vor vier Jahren (2008) erheblich gestiegen ist und die Unkosten der Taxiunternehmer nur noch schwer zu begleichen sind.

Alleine bei der Fahrzeuginstandhaltung mussten Preissteigerungen, von z.B. bei Autoreifen in Höhe von 9,2 % hingenommen werden. Die Benzinpreisentwicklung sprengt inzwischen jeden Rahmen und Versicherungsprämien sind ebenfalls erheblich gestiegen. Ferner musste durch den Umbau/Umzug der Uni Ulm erhebliche Umsatzeinbußen hingenommen werden, die ebenfalls ausgeglichen werden müssen.

Auf Seiten der Taxenzentrale sind die gestiegenen Strom- und Gaspreise zu kompensieren. Durch den allgemeinen Verbraucherpreis gestiegene Kosten für Telefon, Bürobedarf, Miete sowie dem Abschluss der Gewerkschaft Ver.di und einer damit einhergehenden Lohnerhöhung für die Mitarbeiter in der Verwaltung ist mit einer deutlichen Umlagenerhöhung für die Unternehmer zu rechnen.

In den vergangenen 5 Jahren hat auf das Taxigewerbe eine Vielzahl von Kostensteigerungen eingewirkt. Die Mehrbelastungen, die nahezu allen Kostenbereichen eines Taxibetriebes entstanden sind, sind nicht mehr durch Mehrleistung des Unternehmers oder des Fahrpersonals aufzufangen.

Am prägnantesten ist hier sicherlich zum einen der Wegfall von Rechnungsfahrten im Bereich der Universitätsklinik Ulm zu nennen. Diese hat seit Juni 2012 ein eigenes Dienstleistungsunternehmen für den Bereich Patienten- und Materialtransporte gegründet, das nun einen Großteil der früheren Taxifahrten übernommen hat. Zum anderen war massiv einschneidend der Rückgang von ambulanten Krankenfahrten im Bereich der Kassenfahrten, die durch einen Rahmenvertrag den Taxiunternehmen einen Rabatt von 10 % aufzwingen. Allein diese beiden Sektoren haben im Vergleich der Jahre 2011 zu 2012 einen Umsatzeinbruch von rund 300.000 € verursacht.

Der Treibstoffpreis erhöhte sich von 2009 bis 2012 um mehr als 40 % pro Liter.

Die ohnehin schon sehr teuren Preise für eine Kfz-Haftpflichtversicherung stiegen in den letzten Jahren um rund 30 %.

Die Lebenshaltungskosten sind nach dem statistischen Landesamt seit 2008 um rund 5,5 % gestiegen.

Ein weiterer Punkt der gestiegenen Kosten sind die Prämien für private Krankenversicherungen. Diese sind allein seit dem Jahr 2010 um 50 % gestiegen und für 2013 planen die Versicherer bereits eine weitere Erhöhung.

Der von der Ulmer Taxenzentrale beantragte Tarif entspricht nicht den tatsächlich angefallenen Kostensteigerungen. Die Taxenzentrale versucht, die Erhöhung sozialverträglich zu gestalten, um Fahrgäste, die ebenfalls durch erhöhte Lebenshaltungskosten betroffen sind, nicht über die Maße zu belasten.

Um die Wirtschaftlichkeit der Ulmer Taxenunternehmer weiterhin gewährleisten zu können, ist eine moderate Erhöhung um die vorgesehenen 10 % jedoch unumgänglich.

Aus dem beiliegenden Tarifspiegel geht ferner hervor, dass die Taxiunternehmen in Ulm mit wenigen Ausnahmen den nahezu niedrigsten Tarif in Baden-Württemberg haben und schon aufgrund dessen eine Tarifierhöhung unumgänglich ist, da die Taxiunternehmen mit den selben Kostensteigerungen wie Taxiunternehmen bundesweit zu kämpfen haben.

Bei der Prüfung der Beförderungsentgelte gilt der entscheidende Grundsatz, dass diese im Taxenverkehr so festgesetzt werden müssen, dass sie zumindest kostendeckend sind. Dies setzt voraus, dass in dem Tarif ein angemessener Unternehmerlohn kalkulatorisch mit einbezogen wird. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte wurde der Industrie- und Handelskammer Ulm, dem Verband des württembergischen Verkehrsgewerbes, AOK Ulm, dem Landesgewerbeamt Baden-Württemberg in Stuttgart, den Landkreisen Alb-Donau-Kreis und Neu-Ulm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Damit wurde Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Abstimmung der Beförderungsentgelte zwischen den Belangen der Taxiunternehmer einerseits und den Interessen der Allgemeinheit andererseits genommen.

Die Anhörung der Fachverbände ergab generell eine Zustimmung auf Erhöhung des Taxitarifes in Bezug auf Erhöhung der Beförderungsentgelte.

1. Zusammensetzung der Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte werden im Taxiverkehr nach einem der Besonderheiten dieser Verkehrsform berücksichtigenden Tarifsystem gebildet.

Dieses Tarifsystem besteht aus den Elementen Grundpreis, Kilometerpreis und Wartezeit. Hinzutreten können Zuschläge z.B. für Gepäck oder Großraumtaxi.

Das Beförderungsentgelt für die jeweilige Fahrt steht - durch das Ineinandergreifen der 3 Elemente am Fahrpreisanzeiger – endgültig erst an deren Ende fest.

Über den in der Taxitarifordnung festgesetzten Grundpreis sollen im Wesentlichen die festen Kosten abgedeckt werden, die durch das kostenaufwändige Bereithalten der Taxen entstehen.

Der Kilometerpreis sieht für eine feste Fahrstrecke (Fortschaltstrecke) ein bestimmtes Entgelt (Fortschalteinheit) vor, z.B. 33,33 m Fahrstrecke kosten 0,11 €.

Ist während der Fahrt die Fortschaltstrecke abgefahren, erhöht sich der angezeigte

Beförderungsentgelt-Stand um den Betrag der Fortschalteinheit.

Der Ulmer Taxitarif sieht insgesamt 3 verschiedene Kilometerpreise vor, welche jeweils eine kürzere oder längere Fortschaltstrecke umfassen.

Die Stufe 1 sieht den höchsten Kilometerpreis vor, da relativ kurze Fahrten wesentlich kostenaufwändiger sind als längere Fahrten.

Über den Kilometerpreis werden insbesondere die variablen Kosten des Taxieinsatzes abgedeckt.

Muss das Taxi vor einer Ampel halten, oder steht es im Stau, schaltet sich im Fahrpreisanzeiger (Taxameter) das Kilometer-Erfassungsgerät aus und das Zeitpreiserfassungsgerät ein.

Die Fortschalteinheit ist hier auf einen in der Taxitarifverordnung festgesetzten €-Preis je Stunde 24,- € bzw. 0,10 € je 15 Sekunden) bezogen.

Für Fahrten außerhalb des Geltungsbereiches der Taxitarifverordnung besteht keine Beförderungs- und Tarifpflicht.

2. Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund der stark gestiegenen Kostensituation, insbesondere der Benzinpreiserhöhung hat sich die Ertragslage der Taxiunternehmer verschlechtert.

Aus den o.a. Gründen halten wir eine Erhöhung des Taxitarifs zum 01.01.2014 für notwendig und auch gerechtfertigt, weshalb der Antrag der Taxenzentrale Ulm von Seiten der Verwaltung eindeutig befürwortet wird.

Sofern Zustimmung zur Erhöhung des Taxentarifes erteilt wird, müssen noch alle Taxenmeter vom Eichamt Ulm geeicht werden, weshalb der Tarif erst zwei Monate später in Kraft treten kann.

Der Vorstand der Taxenzentrale Ulm, Frau Berger steht für evtl. weitere Fragen gerne zur Verfügung.

3. Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund der stark gestiegenen Kostensituation, insbesondere der derzeitigen enormen Dieselpreis- und Benzinpreiserhöhung hat sich die Ertragslage der Taxiunternehmer wesentlich verschlechtert.

Durch die Taxen-Zentrale Ulm e.G., an welcher sämtliche Taxifahrer mit Ausnahme einem Unternehmer angeschlossen sind, wurden in den letzten zwei Jahren an die Taxifahrer folgende Fahrten vermittelt:

2006:	373.800 Fahrten
2007:	332.200 Fahrten

Die Ursachen für den Fahrtenrückgang liegen nach Angaben der Taxi-Zentrale im Wesentlichen in der Wirkung der Euro-Einführung sowie der Wirkungsweise der Stufen der Gesundheitsreform.

Auch im Vergleich mit anderen Städten (siehe beiliegende Tabelle) ist der beantragte Tarif angemessen.

Aus den o.g. Gründen, vor allem den stark gestiegenen Benzinpreisen in den letzten Wochen halten wir eine Erhöhung des Taxitarifes zum 01.01.2014 für notwendig und auch gerechtfertigt, weshalb der Antrag der Taxen-Zentrale Ulm vom 25.09.2012 von Seiten der Verwaltung befürwortet wird.

